

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	25.10.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schiedsamtskosten - Anpassung 2024

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehrkosten: jährlich ca. 8.000 €

Sachverhalt:

Zur Stärkung des Schiedsamtes nimmt das Ordnungsamt zum 1. Januar 2024 zwei Anpassungen vor:

1. Die Aufwandspauschale wird von 70 € auf 120 € monatlich erhöht.
2. Die Schiedsamtsgebühren verbleiben künftig zu 100% bei den Schiedsleuten.

Erläuterung:

zu (1) Aufwandspauschale

Nach § 12 Abs. 1 Schiedsamtgesetz NRW tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes (das sind insbesondere die mit der Ausübung des Amtes verbundenen Strom-, Heizungs-, Porto-, Telefon- und sonstige Verbrauchskosten sowie –anteilige- Kosten für die Beschaffung und Nutzung von PCs, Druckern u. ä.).

Die Zahlung dieser Sachkosten erfolgt seit dem 01. Januar 1975 in Form einer monatlichen Pauschale. Diese wurde zuletzt zum 01.01.2002 an die Preisentwicklung angepasst und auf 70 € monatlich festgesetzt. Seit 2002 ist der Verbraucherpreisindex von 77,7 im Dezember 2001 auf 117,1 im Juli 2023 (auf Basis 2020 = 100) gestiegen, das entspricht einer Steigerung von 50,7%.

Zu erwähnen ist zusätzlich, dass es seit der letzten Anpassung 2022 eine Umstellung des Landes NRW bei den zu benutzenden Formularen gegeben hat. Früher wurden diese den Schiedsleuten in Papierform zur Verfügung gestellt, seit einigen Jahren müssen diese aber nun selbst abgerufen und ausgedruckt werden. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand für Verbrauchsmaterial.

Unter Beachtung des Verbraucherpreisindex und dem Aufwand bei den Vordrucken wird die monatliche Pauschale von 70 € auf 120 € angehoben.

zu (2) Schiedsamtsgebühren

Die Schiedsleute erheben für durchgeführte Schlichtungsverfahren eine der Höhe nach im Gesetz vorgegebene Gebühr (§ 45 SchAG NRW).

Nach bisheriger Regelung stehen die Gebühreneinnahmen dabei je zur Hälfte der Schiedsperson und der Stadt zu. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

In den vergangenen Jahren betrug dabei der Anteil, der auf die Stadt entfiel durchschnittlich etwa 500 €. Dieser Einnahme steht auch ein Aufwand zur Prüfung der Unterlagen und Einziehung der Forderungen entgegen.

Seit einer Rechtsänderung 2021 kann die Stadt auf den (hälftigen) Anteil verzichten (§ 48 Abs. 2 Satz 2 SchAG NRW). Hiervon macht die Stadt nun Gebrauch. Zum einen, da Aufwand und Nutzen auf beiden Seiten in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Zum anderen, da somit auch ein zumindest kleiner Ausgleich zwischen stark und weniger stark frequentierten Bezirken hergestellt wird.

Zusammenfassend soll durch die beiden Anpassungen also

- der tatsächliche Aufwand angemessen und fair vergütet,
- den Schiedsleuten Wertschätzung entgegengebracht und
- die Attraktivität dieses Ehrenamtes gestärkt werden, da zuletzt ein Rückgang an Interesse und Bereitschaft zur Übernahme festzustellen war.

Das Ordnungsamt möchte diese Vorlage daher auch ausdrücklich nutzen, den Schiedsleuten öffentlich Dank auszusprechen.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.